

## Was geschieht bei der „Pfarrvakanz“?

Wenn der Pfarrer aufgrund schwerwiegender Gründe oder wegen Pensionierung an der Wahrnehmung seiner pastoralen Aufgaben in seiner Pfarrei gehindert ist, ernennt der Diözesanbischof einen Pfarradministrator (vgl. Can. 539 §1 CIC).

Dieser Pfarradministrator hat nach Can. 540 CIC (Codex iuris Canonici, Kirchenrecht) folgende Aufgaben und Verpflichtungen:

**Can. 540** – § 1. *Der Pfarradministrator ist an dieselben Pflichten gebunden und hat dieselben Rechte wie der Pfarrer, wenn vom Diözesanbischof nichts anderes bestimmt wird.*

§ 2. *Der Pfarradministrator darf nichts tun, was eine Beeinträchtigung der Rechte des Pfarrers mit sich brächte oder ein Schaden für das pfarrliche Vermögen sein könnte.*

§ 3. *Der Pfarradministrator hat nach Beendigung seines Dienstes dem Pfarrer Rechenschaft abzulegen.*

Diese Aufgaben übernimmt zur Zeit Dr. Jürgen Cleve, der am 29.05.2005 als Pfarradministrator der Pfarreien St. Dionysius und St. Maria Immaculata in sein Amt eingeführt wurde. Nach derzeitiger Planung ist Dr. Jürgen Cleve auch designierter Pfarrer von St. Dionysius und St. Maria Immaculata. Da aber zur Zeit die pastorale Struktur des Bistums Essen tiefgreifend umstrukturiert wird, ernennt unser Bischof („Ortsordinarius“) bis auf weiteres keine Pfarrer mehr.

Unser langjähriger Pfarrer Otmar Vieth wurde – wie im letzten Heft be-

richtet – im Januar 2005 zum Dompropst an der Essener Kathedrale ernannt und im Februar in sein Amt eingeführt. Er ist damit rechtmäßig nach Can. 539 CIC an der Ausübung seiner pastoralen Aufgaben in St. Dionysius gehindert. In St. Dionysius ist die „Pfarrvakanz“ eingetreten.

Für die Übergangszeit zwischen Amtsaufgabe des alten Pfarrers und Amtseinführung des Pfarradministrators sieht das römische Kirchenrecht die Beauftragung eines Vikars mit der Wahrnehmung der pastoralen Pflichten nach Can. 541 CIC vor:

**Can. 541** – § 1. *Wenn die Pfarrei vakant geworden ist und ebenso, wenn der Pfarrer an der Ausübung seines pastoralen Dienstes gehindert ist, hat bis zur Berufung des Pfarradministrators zwischenzeitlich der Pfarrvikar die Leitung der Pfarrei zu übernehmen; sollten es mehrere sein, so der nach der Ernennung ältere, und wenn Vikare nicht vorhanden sind, der Pfarrer, der nach dem Partikularrecht dafür bestimmt ist.*

§ 2. *Wer nach Maßgabe des § 1 die Leitung der Pfarrei übernommen hat, hat den Ortsordinarius sofort von der Vakanz der Pfarrei zu unterrichten.*

Unser Vikar Norbert Linden hatte diese Aufgabe als „vicarius oeconomicus“ für St. Dionysius übernommen und unsere Gemeinde durch diese schwere Zeit geführt – Herzlichen Dank.

A. Stölker, Quelle: CIC – „Der Codex des kanonischen Rechts – Divinus perfectionis magister Sacrae disciplinae leges **Codex iuris canonici**